

Aggerverband ▪ Bergisch-Rheinischer Wasserverband  
Erftverband ▪ Emschergenossenschaft ▪ Linksniederrheinische  
Entwässerungs-Genossenschaft ▪ Lippeverband ▪ Niersverband  
Wasserverband Eifel-Rur ▪ Ruhrverband ▪ Wupperverband



Arbeitsgemeinschaft der  
Wasserwirtschaftsverbände  
in Nordrhein-Westfalen

**agw-Stellungnahme zum Entwurf eines Pa-  
piers zur „Wirtschaftlichen Analyse kom-  
munale Abwasserbeseitigung – Unverhält-  
nismäßiger Aufwand/Kosten i.S. von Art. 4  
und 5 WRRL; §§25 b ff. WHG, § 2 c LWG“  
(Entwurf) durch das MUNLV**

**24. September 2007**

Paffendorfer Weg 42  
50126 Bergheim

Telefon 02271 88-1339  
Telefax 02271 88-1365

[www.agw-nw.de](http://www.agw-nw.de)  
[info@agw-nw.de](mailto:info@agw-nw.de)

Die **agw** begrüßt die Vorlage des o.a. Entwurfs. Die **agw** unterstützt den Ansatz des MUNLV, auf Grundlage wirtschaftlicher Überlegungen, die grundsätzlichen Bewirtschaftungsziele zu verringern oder die Fristen der Zielerreichung zu verlängern. Dies ist praxisgerecht und ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, die Maßnahmen für die Bürger möglichst kostenneutral zu gestalten.

In diesem Zusammenhang unterstützen die Verbände in NRW insbesondere den Vorschlag zu prüfen, ob und an welchen Stellen überhaupt weitergehender Maßnahmenbedarf besteht.

Nach Auffassung der **agw** ist in jedem Fall sicherzustellen, dass NRW in dieser Frage keinen Alleingang im Vergleich zu anderen Bundesländern vollzieht, der zu einseitigen Mehrbelastungen für die Unternehmen im Lande führt. Gleiches gilt im europäischen Vergleich.

*Zu den Vorschlägen des MUNLV in Einzelnen:*

Hinsichtlich der Argumentationslinien unter **Punkt 2.1** teilen die Verbände die Auffassung des MUNLV, - und dies ist auch in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie – die Hauptverursacher von Belastungen zu definieren und die kosteneffizientesten Maßnahmen abzuleiten.

Dies steht allerdings im Widerspruch zu einem zentralen Ansatz des Papiers, nämlich die Frage der organischen Spurenstoffe ausschließlich als Thematik der kommunalen Abwasserbehandlung zu betrachten. Dadurch werden Erfolg versprechende andere Lösungswege – wie z.B. besondere Regelungen für Indirekteinleiter oder ordnungsrechtliche Regelungen über das Chemikalienrecht - verbaut. Zur Klarstellung bittet die **agw**, insbesondere unter den **Spiegelstrichen 3 und 4**, zusätzlich auf das Verursacherprinzip zu verweisen.

Auch sollte insbesondere bei den organischen Schadstoffen (**Punkt 2.2 Mögliche Maßnahmenbereiche, Punkt 2.2.1 Einleitungen aus Kläranlagen**), die nicht über EU-Recht geregelt sind, geprüft werden, ob und in wieweit die gute ökologische Qualität bzw. das gute ökologische Potential von diesen Stoffen überhaupt berührt sind. Nur in solchen Fällen besitzen diese Stoffe nach Auffassung der Verbände, unabhängig von deren wasserwirtschaftlicher Bedeutung, überhaupt eine Relevanz bei der Umsetzung der WRRL in NRW. Dies ist wichtig angesichts des enormen Fortschritts in der Analysetechnik, der auch in Zukunft die Identifikation weiterer Spurenstoffe in sehr geringen Konzentrationen erwarten lässt.

Weiterhin bittet die **agw** das MUNLV von der konkreten Nennung von Abwasserbehandlungsmaßnahmen Abstand zu nehmen und dies der Bewertung der jeweiligen Situation vor Ort zu überlassen. Bei der Prüfung von Maßnahmen sollte vor dem Hintergrund der Klimadebatte insbesondere **die Frage eines zusätzlichen Energieverbrauchs** durch beispielsweise zusätzliche Abwasserbehandlungsmaßnahmen berücksichtigt werden (IPPC-Ansatz).

Zur Frage der hydraulischen Belastungen aus dem Bereich der öffentlichen Niederschlagswassereinleitungen (**Punkt 2.2.2**) sollte wegen der hohen Kosten für den Bau von Anlagen zur Niederschlagswasserbehandlung vorrangig geprüft werden, ob nicht **Maßnahmen im Gewässer**, die oft mit weniger Aufwand realisiert werden können, kostengünstiger und zielführender im Sinne der Zielerreichung -guter ökologischer Zustand, gutes ökologisches Potential - sind. Auch kann dies nicht grundsätzlich entschieden werden, sondern ist abhängig von den Verhältnissen vor Ort.

Zu dem unter **Punkt 2.3** vermuteten Umfang der **Maßnahmen für die Kommunale Abwasserreinigung** sowie zum **Punkt 3 Prüfschritte** weist die **agw** darauf hin, dass nach dem geltenden Kommunalabgabenrecht nicht zwingend die kostengünstigsten Maßnahmen in die Gebühren eingerechnet werden dürfen.